

Sven-Thorsten Stiller

Von: Frank Winkeler [f.winkeler@kanzlei-zuck.de]
Gesendet: Montag, 8. März 2010 16:04
An: office@ddiv.de
Betreff: ZensusG; hier: Bußgeld, Zwangsgeld
Signiert von: f.winkeler@kanzlei-zuck.de

Sehr geehrter Herr Stiller,

Sie hatten uns noch um Stellungnahme zu der Frage gebeten, welche Folgen auf Unternehmen zukommen können, die ihren Auskunftspflichten nach dem ZensG nicht nachkommen.

Zu unterscheiden ist zunächst zwischen einem Bußgeld einerseits (hierzu sogleich unter Ziff. 1.) und einem Zwangsgeld andererseits (hierzu sogleich unter Ziff. 2.).

1. Ein Bußgeld dient dazu, gesetzwidriges Verhalten zu ahnden. Es hat also Strafcharakter.

Im Gegensatz zum (früheren) Mikrozensusgesetz 2005, bei dem gemäß § 9 die §§ 23 ff. des Bundesstatistikgesetzes (Bußgeldvorschriften) keine Anwendung fanden, existiert im aktuellen Zensusgesetz 2011 keine vergleichbare Regelung. Das hat zur Folge, dass die Bußgeldvorschriften des Bundesstatistikgesetzes angewendet werden können. Danach können in Falle der Verweigerung der Auskunftserteilung Geldbußen bis zu € 5.000,00 verhängt werden (vgl. § 23 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz). Dasselbe gilt für den Fall, dass die geforderter Angaben nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht werden.

2. Ein Zwangsgeld dient nicht dazu, gesetzwidriges Verhalten zu ahnden, sondern die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung durchzusetzen.

Das VG Stuttgart hat für den Mikrozensus 2005 festgestellt, dass das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) Anwendung findet (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 27.02.2009 – 9 K 3538/08). Im Falle einer Verletzung der Auskunftspflichten kann ein Zwangsgeld in Höhe von € 10,00 bis € 50.000,00 festgesetzt werden (vgl. § 23 LVwVG). Bei der Höhe des Zwangsgeldes sind Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte zu beachten. Außerdem muss das Zwangsgeld (im Gegensatz zum Bußgeld) zuvor angedroht werden (§ 20 Abs. 1 Satz 1 LVwVG).

3. Auskunftspflichtige, die die gesetzlich festgelegten Informationen nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilen, müssen sowohl mit einem Bußgeld, wie auch mit einem Zwangsgeld rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank Winkeler

Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Zuck

Vaihinger Markt 3

70563 Stuttgart

Telefon: 0711-782428-0

Telefax: 0711-782428-99

E-Mail: f.winkeler@kanzlei-zuck.de

Internet: www.kanzlei-zuck.de

Ust-IdNr.: DE 189418357